

Sachgebiet: Planfeststellungsrecht

ID: Lfd. Nr. 23/00

Gericht: OVG Niedersachsen

Datum der Verkündung: 12.10.2013

Aktenzeichen: 7 M 3423/00

Rechtsquellen:

§ 18 Abs. 4 S. 3 NStrG; § 92 Abs. 3 S. 3 VwGO; § 161 Abs. 2 VwGO;

Schlagworte:

Erledigung der Hauptsache; Sondernutzung der Straße; intensiver Baustellenverkehr mit schweren Lastkraftwagen;

Leitsatz:

Eine Sondernutzung liegt auch dann vor, wenn sich aus der Anlage der Straße, der äußerlich erkennbaren Beschaffenheit des Straßenkörpers und der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie der allgemeinen Verkehrsauffassung ergibt, dass die Straße für den betreffenden Verkehr (hier: intensiver Baustellenverkehr mit schweren Lastkraftwagen für die Wiederherstellung der Eisenbahnstrecke) nicht geeignet ist, auch wenn die Beschränkung nicht durch Verkehrszeichen kenntlich gemacht worden ist.

## **Beschluss**

- 7 M 3423/00 - Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht vom 12. Oktober 2000

In der Verwaltungsrechtssache

der Stadt \_ \_ \_ \_ , Antragstellerin,  
Proz.-Bev.: Rechtsanwälte \_ \_ \_ \_

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle \_ \_ \_ \_ - , Antragsgegnerin,

beigeladen:

DB Netz AG, NNB 1, \_ \_ \_ \_ ,  
Proz.-Bev.: Rechtsanwälte \_ \_ \_ \_

Streitgegenstand: Eisenbahnrechtliche Plangenehmigung

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 7. Senat - am 12. Oktober 2000 durch den  
Berichterstatter beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 25.000,00 DM festgesetzt.

## Gründe

Nachdem die Hauptbeteiligten den Rechtsstreit mit Schriftsätzen vom 9. und 11. Oktober 2000 in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen und gemäß § 161 Abs. 2 V GO noch über die Kosten zu entscheiden. Dem dafür maßgeblichen "billigen Ermessen" entspricht es, die Verfahrenskosten der Antragstellerin aufzuerlegen, denn ihr Antrag hätte voraussichtlich keinen Erfolg gehabt. Entgegen ihrer Auffassung der Antragstellerin ist nicht erkennbar, dass dem Eisenbahn-Bundesamt bei der planerischen Abwägung Abwägungsfehler unterlaufen sind. Die Planbehörde hat erkannt, dass die Benutzung des Straßennetzes durch die Baufahrzeuge regelungsbedürftige Fragen aufwirft. Sie hat deshalb in der Nebenbestimmung Nr. 2.7 geregelt, dass das öffentliche Straßennetz nur im Rahmen des Gemeingebrauchs benutzt werden darf und eine darüber hinausgehende, mit Beeinträchtigungen anderer verbundene Nutzung nur mit dem Einverständnis des Straßenbaulastträgers bzw. der Straßenverkehrsbehörde zulässig ist; gegebenenfalls müsse eine Sondernutzungsgenehmigung eingeholt werden. Zwar beschäftigt sich die Plangenehmigung nicht im Einzelnen damit, welche konkreten Straßen in welchem Maße durch die Transporte berührt werden, sie ordnet aber an, dass vor Baubeginn "eine gemeinsame Begehung von Vorhabensträgerin und zuständiger Straßenbehörde zur Klärung von Details durchzuführen" ist. Diese Bestimmung geht notwendigerweise davon aus, dass vor Baubeginn eine Besichtigung aller für die Benutzung durch Baufahrzeuge infrage kommender Straßen und Wege stattgefunden hat. Damit ist gewährleistet, dass eine Bestandsaufnahme des Zustands der berührten Verkehrswege und ihrer Belastbarkeit durchzuführen ist. Sollte es zu Beschädigungen von Straßen oder Wegen durch auf die Baumaßnahme zurückgehende Benutzungen kommen, so ergäbe sich eine Ersatzpflicht gegenüber dem Straßenbaulastträger für alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten jedenfalls in entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 4 Satz 3 NStrG. Denn es sprechen gewichtige Gründe für die Auffassung des 12. Senats (Beschl. v. 12.11.1999 - 12 O 4088/99 -), dass eine Sondernutzung (§ 18 NStrG) auch dann vorliegt, "wenn sich aus der Anlage der Straße, der äußerlich erkennbaren Beschaffenheit des Straßenkörpers und der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der allgemeinen Verkehrsauffassung ergibt, dass die Straße für den betreffenden Verkehr (hier intensiver Baustellenverkehr mit schweren Lastkraftwagen für die Wiederherstellung der Eisenbahnstrecke) nicht bestimmt und nicht geeignet ist, auch wenn die Beschränkung nicht durch Verkehrszeichen kenntlich gemacht ist" (vgl. ferner Kodal/Krämer, StrR, 6. Aufl., S. 576 f.). Es ist nicht zu erkennen, dass die Zulassungsbehörde diese sich im Falle einer Sondernutzung aus dem Gesetz ergebenden Rechtsfolgen verkannt hätte. Sie hat vielmehr - mögen die Ausführungen auf Seite 8 der Gründe der Plangenehmigung auch missverständlich erscheinen - ausdrücklich in der Nebenbestimmung Nr. 2.7 darauf hingewiesen, dass eine den Gemeingebrauch übersteigende, Beeinträchtigungen Dritter verursachende Nutzung nur mit dem Einverständnis der zuständigen Behörden zulässig ist und einer Sondernutzungsgenehmigung bedarf. Auch die Beigeladene ist sich der Rechtsfolgen einer übermäßigen Straßenbenutzung bewusst gewesen; sie hat z.B. mit Schreiben vom 2. Mai 2000 an das Eisenbahn-Bundesamt "versichert, dass Schäden, die ursächlich auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, fachgerecht beseitigt werden".

Wenn die Antragstellerin gleichwohl ihre abwägungserheblichen Belange nicht in vollem Umfang gewürdigt sieht, so würde es sich dabei - von den vorstehenden Erwägungen abgesehen - um das Abwägungsergebnis nicht beeinflussende (vgl. § 20 Abs. 7 Satz 1 AEG) Defizite handeln, die die planerische Gesamtkonzeption unberührt ließen, und denen durch ergänzende Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte der Antragstellerin begegnet werden könnte. Ein Anspruch auf Aufhebung der Plangenehmigung und auf Aussetzung ihrer Vollziehung wäre damit jedenfalls nicht verbunden.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren gemäß § 162 Abs. 3 iVm § 154 Abs. 3 VwGO nicht für erstattungsfähig zu erklären, weil die Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich damit einem eigenen Kostenrisiko nicht ausgesetzt hat.

Der Streitwert bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1 iVm § 20 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Peschau

Ausgefertigt

Lüneburg, den 24. 10. 00

\_\_\_\_\_, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle